

Unfallschutz der Studierenden

1. Wegeunfall:

Versicherte Wege:

- direkter verkehrsüblicher Weg zwischen Wohnort und Hochschule
- Besorgungen im Auftrag der Hochschule
- Fahrgemeinschaften

Achtung: nicht versichert sind:

- private Abwege, z.B. zum Tanken, Einkaufen, einmaligen Abholen eines Kollegen
- längere Unterbrechungen, z.B. Mittagspause (Mensa, versichert ist nur der Weg, siehe versicherte Wege)

2. Arbeitsunfall:

Arbeitsunfälle, sind Unfälle

- die ein Versicherter
- in ursächlichem Zusammenhang mit seiner
- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit erleidet.

Merkmale:

- Es muß ein Gesundheitsschaden vorliegen.
- Das Ereignis muss zeitliche begrenzt sein.
- Es muss eine äußere Einwirkung gegeben sein.

Versicherungsfall - Arbeitsunfall

<input checked="" type="checkbox"/>		Unfälle	
	<input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzt	plötzlich, innerhalb einer Arbeitsschicht (Vorlesung)
	<input checked="" type="checkbox"/>	von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis	Schlag, Sturz, als Abgrenzung zur inneren Ursache
	<input checked="" type="checkbox"/>	die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen	Wunde, Bruch, Prellung auch: die Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels (z.B. Rollstuhl)
<input checked="" type="checkbox"/>		von Versicherten	Beschäftigte, Schüler, Studierende
<input checked="" type="checkbox"/>		infolge einer	nicht "bei" oder "während", als Abgrenzung zum Privatbereich
<input checked="" type="checkbox"/>		versicherten Tätigkeit	Arbeit, Schulbesuch, Studium, Weg dorthin und zurück, Arbeitsgerät verwahren, befördern, instand halten, erneuern
Fehlt ein "<input checked="" type="checkbox"/>" , liegt kein Versicherungsfall vor			

3. Versicherte Personen und versicherte Tätigkeiten:

Personen

- Studierende
- auch immatrikulierte Gasthörer

Versicherte Tätigkeiten

- das Studium als solches
- Besuch der Vorlesungen
- Aufsuchen der Hochschulbibliothek
- Teilnahme am offiziellen Hochschulsport (Angebot im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen)
- Exkursionen (rechtliche und organisatorische Verantwortung der Hochschule muss vorliegen)
- die damit verbundenen Wege

nicht versichert:

z.B. Besuch einer Veranstaltung, die nicht direkt von der Hochschule angeboten wird, auch wenn sie in den Räumen der Hochschule stattfindet (z.B. Kochkurs des Hausfrauenverbandes, Vortragsveranstaltung des VDI)

Achtung: dies gilt z.B. auch für Lehreinheiten der Sportbünde im dualen Studiengang Sportmanagement (Versicherungsschutz besteht hier über die Sportbünde, da die rechtliche und organisatorische Verantwortung der Veranstaltung bei den Sportbünden liegt).

4. Praktika - Diplomarbeiten:

Praktikum	< >	Diplomarbeit
		zu Hause (unversichert)
in der Hochschule (UV über die Hochschule)		in der Hochschule (UV über die Hochschule)
in einem Unternehmen etc. (Aneignung praktische Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildung für den Hauptberuf durch praktische Arbeit.) (UV über das Unternehmen)		in einem Unternehmen etc. (selbständiges Erarbeiten eines vorgegebenen Themas/Inhalt, dabei können Elemente praktischer Arbeit enthalten sein.) (UV über das Unternehmen)

Praktikum

Dass ein Praktikum nach der Studienordnung zwingend vorgeschrieben ist, reicht nach ständiger Rechtsprechung allein nicht aus, den gesetzlichen UV-Schutz in der studentischen Unfallversicherung zu begründen.

Die rechtliche und organisatorische Verantwortung der Hochschule muss vorliegen.

Hat der Praktikant einen Vertrag mit einem Betrieb, ist er über den Betrieb versichert.

Ohne Vertrag besteht Versicherungsschutz, wo und bei wem die rechtliche und organisatorische Verantwortung für das Praktikum liegt.

Hier ist zu prüfen:

- Rechtsgrundlage
- Betreuung
- Einfluss
 - Abwicklung
 - Inhalt
 - Ergebnis
 - Probleme
 - Zeit/UVV'en
- Wahl der Praktikumsstelle
- Arbeiten von wirtschaftlichem Wert

Je nachdem zu welchem Ergebnis man kommt, besteht eine Absicherung über den Betrieb, die Hochschule oder ist privat vorzusorgen.

Praktika im Ausland

Grundsätzlich nicht versichert.

5. Exkursionen: (rechtliche und organisatorische Verantwortung der Hochschule)

Siehe hierzu 3. Versicherte Personen und versicherte Tätigkeit.

Das Verkehrsmittel ist unerheblich, egal ob Bus, Bahn, privater PKW, Fahrrad etc. (siehe auch 1. Wegeunfall/Fahrgemeinschaften). Genehmigung durch die Hochschule sollte vorliegen (z.B. bei der Nutzung privater Fahrzeuge).

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn ein Treffpunkt außerhalb der Hochschule festgelegt wird, z.B. am Zielort der Exkursion. Hierbei ist aber Punkt 1. Wegeunfall "versicherte Wege" zu beachten.

6. Auslandsstudium:

Es besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums sollte deshalb geprüft werden, was der gesetzliche Unfallschutz im jeweiligen Land beinhaltet.

Nur bei folgenden gemeinsam vorliegenden Parametern besteht Versicherungsschutz über die Hei-mathochschule:

- Austausch auch von Lehrpersonen innerhalb integrierter Studienprogramme
- gegenseitige Anerkennung von Studienabschnitten
- wechselseitige Vereinbarung über
 - Dauer
 - Inhalt
 - Zeitabschnittedes Studiums im Ausland
- Auswahl der Studierenden durch die entsendende Hochschule
- Befreiung von Immatrikulationsvoraussetzungen und
- Studien- sowie Prüfungsgebühren
- Ausgleichszahlungen unter den beteiligten Hochschulen

Die ausländische Hochschule zählt dann wie eine Zweigstelle.

(Im Dreiländereck am Bodensee gibt es z.B. in diesem Zusammenhang einen "Regio-Ausweis".)

Es besteht im Ausland (wenn versichert) kein Versicherungsschutz "rund um die Uhr". Insbesondere ist man nicht versichert bei Unfällen privater Natur oder bei Krankheiten, die nicht Folge eines Arbeitsunfalles sind. **Es empfiehlt sich eine privat abzuschließende Auslandsrankenversicherung mit Rücktransport.**